



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0542

Der Oberbürgermeister

III/50-500-hß

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.09.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Sozialausschuss	24.09.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Ergebnis der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zur verbindlichen
Pflegebedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen
(APG NRW)

Kenntnisnahme:

1. Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.
2. Die sozialpolitischen Sprecherinnen bzw. Sprecher der Ratsfraktionen nehmen ab der nächsten Sitzung am 03.11.2026 an der Leverkusener Kommunalen Konferenz Alter und Pflege gemäß § 8 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) als freiwillige Mitglieder regelmäßig teil.

gezeichnet:
In Vertretung
Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Im Oktober 2014 ist das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Kraft getreten, um die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung in den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW sicherzustellen. Um diesen Auftrag gemäß § 7 Abs. 1 des APG NRW zu erfüllen, ist die Stadt Leverkusen seitdem verpflichtet, eine örtliche Planung durch eine Bestandsaufnahme der Angebotsstrukturen durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob diese qualitativ und quantitativ ausreichend sind und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung zu entwickeln. Diese Berichte werden seit Einführung des APG NRW regelmäßig durch die Verwaltung, Fachbereich Soziales, erstellt und in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (KKAP) vorgestellt und mit den gesetzlichen Mitgliedern diskutiert.

Die gesetzlichen Mitglieder der KKAP sind gemäß § 8 Abs. 3 APG NRW neben der Kommune und einer Ombudsperson nach § 16 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

- die vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen bzw. -dienste,
- die Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen),
- die Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung,
- der Medizinischen Dienst der Krankenversicherung,
- die kommunalen Seniorenvertretung,
- der kommunale Integrationsrat und
- die örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften sowie
- die örtliche Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Mit Inkrafttreten des durch das APG NRW novellierten Landespflegerechtes haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen auch das Instrument der verbindlichen Pflegebedarfsplanung erhalten. Gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW bietet diese den Kommunen in NRW eine Steuerungsinstrument gegen ein Wachstum des Angebotes von Pflegeplätzen bzw. von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Stadtgebiet bzw. einzelnen Statteilen über den eigentlichen Bedarf hinaus, mit dem einige Kommunen in NRW zuvor zu kämpfen hatten. Die Kreise und kreisfreien Städte hatten bis dahin kein Instrument, den Bau einer vollstationären Pflegeeinrichtung abzulehnen, wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt waren.

Die Verwaltung hat von diesem Instrument bisher keinen Gebrauch gemacht, da für Leverkusen seit der Novellierung im Jahr 2014 ein tatsächlicher Bedarf an stationären Pflegeplätzen besteht und die stationären Pflegeplätze in den 12 stationären Einrichtungen in Leverkusen diesen Bedarf nicht decken können.

Im Jahr 2008 wurde die letzte Pflegeeinrichtung in Leverkusen eröffnet. Seitdem wurde, trotz intensiver Beratungsgespräche mangels passender Grundstücke, aufgrund der Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten für Investoren nach Landesrecht und der Problematik des geringen Angebots von Fachkräften, keine weitere Pflegeeinrichtung eröffnet. Da sich seitdem durch gesetzliche Anforderungen aus dem WTG, wie

die Umwandlung von Doppelzimmern in Einzelzimmer, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen die Platzzahl um über 100 Pflegeplätze auf 1331 Plätze reduziert hat, bestand nach Ansicht der Verwaltung kein Regulierungsbedarf zur Vermeidung von Überkapazitäten in einzelnen Stadtteilen.

Möglichkeiten zur Vorgabe oder verbindlicher Errichtung von Pflegeeinrichtungen an bestimmten Standorten ergeben sich durch eine verbindliche Bedarfsplanung nicht. Diese dient insbesondere zur Versagung von Einrichtungen an Standorten, in Stadtteilen oder im Stadtgebiet, wenn dort der stationäre pflegerische Bedarf bereits gedeckt ist, was in Leverkusen nach Ansicht der Verwaltung nicht der Fall war und ist. Entstanden sind in diesem Zeitraum vier ambulant betreute Wohngruppen mit 47 Plätzen und durch Neueröffnung von drei Tagespflegen und Erweiterung der Platzzahl vorhandener Tagespflegen konnte die Platzzahl von jetzt 100 im teilstationären Bereich mehr als verdoppelt werden.

Zum Thema „Pflege verbindlicher planen“ hat der Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2023 den folgenden Beschluss gefasst (Vorlage Nr. 2023/2501):

„In Leverkusen wird zum 01.01.2024 die „Verbindliche kommunale Pflegebedarfsplanung“ eingeführt. Die Umsetzung erfolgt schrittweise mit den bestehenden Personalressourcen. Zusätzlich zur formellen Einführung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW wird die Verwaltung beauftragt, schrittweise mit den bestehenden Personalressourcen geeignete Parameter zur Bestimmung des Bedarfs zu ermitteln, laufend fortzuschreiben und jährlich der Politik vorzulegen.“

Zielsetzung des Beschlusses vom 11.12.2023 ist es, die Prognose des künftigen Bedarfs an Pflegeplätzen und -angeboten zu verbessern, eine strategische Grundlage für die mittel- und langfristige Planung in der Pflege zu schaffen, die Versorgungssicherheit älterer Menschen zu stärken, die Weiterentwicklung der lokalen Pflegeinfrastruktur zu steuern und eine bedarfsgerechte, sozialraumorientierte Ausgestaltung der Angebote zu unterstützen. Die Verwaltung (Fachbereich Soziales (FB 50) und Kommunale Statistikstelle) hat in der Zwischenzeit sowohl die vorhandenen demografischen Daten, als auch belastbare Prognosedaten vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT NRW) ausgewertet und geprüft.

Die verschiedenen Prognosedaten wurden mit den Zahlen der Pflegeversicherungen (zuletzt zum 31.12.2023 veröffentlicht) abgeglichen. Aufgrund dieser Prognosen wären bis 2029 auf den ersten Blick keine zusätzlichen Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen erforderlich. Tatsächlich werden bei dieser Betrachtungsweise jedoch weder die auswärtig untergebrachten 430 Leverkusener Pflegebedürftigen (Quelle: Daten des Fachbereich Soziales zum 31.12.2025), noch die 200 von extern zugezogenen Pflegebedürftigen (Quelle: Abfrage des FB 50 bei den stationären Pflegeeinrichtungen zum 31.12.2025) berücksichtigt, die in den vorgenannten Prognosen undifferenziert als Leverkusener betrachtet werden.

Wenn die 200 Plätze, die zum 31.12.2026 von externen Pflegebedürftigen belegt wurden, von Leverkusener Pflegebedürftigen belegt wären, zeigt sich, dass die vorhandenen stationären Plätze den Bedarf der Leverkusener Bevölkerung nicht decken. Zu diesem Zeitpunkt fehlten 230 Plätze für Leverkusener Bürgerinnen und Bürger. Daraus ergibt sich ein konkreter Bedarf an weiteren stationären Plätzen in Leverkusen.

Nach dem APG NRW kann eine Bedarfsdeckung und damit eine Grundlage für einen Beschluss gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach Pflegeangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Für die Stadt Leverkusen besteht jedoch ein echter Bedarf an Plätzen zur pflegerischen Bedarfsdeckung für die eigene Bevölkerung.

Weitere teil- und vollstationäre Pflegeangebote wären wünschenswert, um den Verbleib im eigenen Stadtteil und die Pflege sozialer Kontakte zu ermöglichen. Stationäre Pflegeeinrichtungen fehlen insbesondere in den Stadtteilen Bergisch Neukirchen, Hitdorf, Manfort und Quettingen. Unabhängig davon würde durch die Verwaltung die Errichtung einer stationären Einrichtung in den bereits ausreichend abgedeckten Stadtteilen ebenfalls befürwortet und unterstützt, wenn alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Die Einflussmöglichkeiten der Kommunen auf die Gestaltung der örtlichen Pflegeinfrastruktur sind im Rahmen von Bundes- und Landesrecht (SGB XI (Sozialgesetzbuch - Elftes Buch), APG NRW) begrenzt. Steuerungsmöglichkeiten bestehen im Wesentlichen über planungsrechtliche Ausweisungen und finanzielle Förderinstrumente, während Initiativen und Investitionen zur Schaffung von Angeboten meist von Anbieterinnen bzw. Anbietern sowie Investorinnen bzw. Investoren ausgehen.

Das Thematik wurde - wie gesetzlich vorgeschrieben - am 19.05.2026 in der KKAP gemäß § 6 APG NRW vorgestellt, ausführlich belegt (siehe Anlage) und diskutiert. Die Teilnehmenden erklärten, dass sie der Auffassung sind, dass in Leverkusen generell qualitative Angebote vorhanden sind und eine formale verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW nicht erforderlich ist. Nichtsdestotrotz wird die Verwaltung mit einer detaillierteren jährlichen Planung gemäß § 7 APG NRW und mit einer ausführlichen Prognose und Erläuterung die Zielsetzung des Beschlusses vom 11.12.2023 erfüllen und diese dem Sozialausschuss regelmäßig vorstellen.

Folgende strategische Maßnahmen aus der Beratung in der KKAP, die von der Verwaltung erarbeitet wurden, werden zukünftig umgesetzt:

- Der FB 50 wird künftig jährlich Prognosedaten zum demografischen und pflegerischen Status quo sowie zur benötigten Pflegeinfrastruktur in der Kommunalen Konferenz Pflege und Alter und im Sozialausschuss vorstellen. Diese Berichterstattung wird die Transparenz zu den aktuellen Entwicklungen zu Demografie und Pflegebedarfen gegenüber der bisherigen Berichterstattung wesentlich erhöhen. Gleichzeitig wird beabsichtigt, die Fortentwicklung der hier vorgestellten Datengrundlagen zu nutzen, um die Pflegeplanung und -prognose in Zusammenarbeit mit den örtlichen Partnerinnen und Partnern kontinuierlich zu verbessern.
- Der FB 50 übernimmt eine Lotsenfunktion für Investorinnen bzw. Investoren, Trägerinnen bzw. Träger und die Pflege- sowie Wohnungswirtschaft und örtlichen Anbietenden, um fachbereichsübergreifende Lösungen zu entwickeln. Ziel ist es, bestehende Pflegeplätze zu sichern und innovative, quartiersbezogene Pflege- und Betreuungskonzepte umzusetzen. Auf diese Weise sollen Investitions- und Planungsprozesse effizient begleitet und gezielt gesteuert werden.
- Die sozialpolitischen Sprecherinnen bzw. Sprecher der im Rat vertretenen Parteien

werden in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege eingeladen, um in die Entwicklungen der Betreuungs- und Pflegeanbietenden vor Ort und die Planungen und Diskussionen zur Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur direkt eingebunden zu werden.

- Der FB 50 wird bei der städtebaulichen Entwicklung verstärkt die Interessen der Pflege- und Betreuungsanbietenden bündeln und sich dafür einsetzen, dass geeignete Flächen für soziale Zwecke - insbesondere für Pflege und Betreuungsangebote - in entsprechenden Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Auch in Vorhaben- und Erschließungsplänen könnte die Integration solcher Angebote künftig stärker in den Fokus rücken, um langfristig eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen.
- Zur Förderung neuer ambulanter Angebote wird Transparenz zur Finanzierung geschaffen, die den Trägerinnen bzw. Trägern im direkten Gespräch bzw. in den Gremien (einschließlich der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege) und in der Beratung von potenziellen Anbietenden vorgestellt wird. Es wird durch die Verwaltung eine standardisierte Leistungs- und Qualitätsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII (Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch) erstellt und der Politik zur Beschlussfassung vorgelegt. Die sich daraus ergebende einheitlich berechnete Betreuungspauschale soll ambulant betreute Pflegewohngruppen in geeigneten Quartieren unterstützen und Planungssicherheit geben. Dies ermöglicht eine gezielte Entwicklung neuer Angebote, die den Bedürfnissen älterer Menschen vor Ort entsprechen.
- Die präventive und aktivierende Seniorenarbeit wird intensiv weiterentwickelt, um vollstationäre Pflege möglichst zu vermeiden und den Verbleib im eigenen Haushalt zu sichern. Durch Angebote, wie Besuchs- und Begleitdienste, werden ältere Menschen schon jetzt aktiv unterstützt und sozial eingebunden. Ziel ist es, die Lebensqualität der Seniorinnen und Senioren langfristig zu erhalten und Pflegebedarfe frühzeitig abzufedern. Seit Mitte 2026 erarbeitet die Verwaltung künftige Prioritäten und dringende Bedarfe in der Seniorenarbeit. Die Trägerinnen bzw. Träger der Wirkungspakete werden ab 2027 in den Prozess mit einbezogen. In einem durch die Verwaltung koordinierten Rahmen erfolgt ein konstruktiver Austausch, damit die strategischen Ziele erreicht werden und die Erfahrung der Trägerinnen bzw. Träger in den Prozess einfließt. Auch andere Trägerinnen und Träger können in den Prozess eingebunden werden.
- Der FB 50 wird den Dialog mit allen stationären und ambulanten Pflege- und Betreuungsangeboten auf operativer und strategischer Ebene intensivieren, um gemeinsame Lösungen zugunsten pflegebedürftiger Menschen zu entwickeln.

Folgende Dialogformate haben sich herauskristallisiert:

- Am 01.09.2026 erfolgt ein Austausch mit dem Arbeitskreis Ambulante Pflege zum Thema Qualitätssicherung und Regulierung bestimmter SGB VI (Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch, Leistungen).
- Es erfolgte ein erstes Gespräch zum Thema Palliativversorgung in der Häuslichkeit, nicht in einem Alten- und Pflegeheim. In Kürze wird auch hierzu zu einem Termin eingeladen, um die Möglichkeiten und den Benefit dieses Konzeptes für die stationären und ambulanten Pflegeanbieter zu erörtern.

- Zum Thema strategische Zielsetzung der Pflege in Leverkusen ist geplant, ein Workshop mit Interessierten aus der Pflege durchzuführen.
- ZOOM-Termin am 08.09.2026 zum Thema „Ausbildung in der stationären und ambulanten Pflege in Teilzeit - Pflegefachassistenz“. Hier informiert und erläutert die Krankenpflegeschule des Klinikums Leverkusen die Ausbildung.
- Ein regelmäßiges Austauschforum mit den Pflegedienstleitungen der vollstationären Pflegeeinrichtungen und der WTG-Behörde zu verschiedenen Themen der Teilnehmenden.
- Ein regelmäßiges Austauschformat mit den Geschäftsführungen der vollstationären Einrichtungen zu strategischen Themen. Grundlage dieser Formate wird sein, dass klare Ziele definiert werden und der Austausch ergebnisorientiert ist. Eventuell sich daraus ergebende Themen, die nur ein Teil der jeweiligen Teilnehmenden betrifft, können zu weiteren Unterarbeitsgruppen führen.
- In diesem Zusammenhang wird die Kommunale Konferenz Alter und Pflege künftig wieder regelmäßig zweimal im Jahr einberufen und auch die Sozialplanung wird im Bereich Pflege und Betreuung verstärkt eingebunden.

Die Beratungsunterlage, die auch mit dem Medizinischen Dienst der Stadt Leverkusen (FB 53) abgestimmt wurde, mit ausführlichen Informationen zu den Überlegungen, der demografischen Entwicklungen, der Prognosemöglichkeiten und der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung der Verwaltung wurde in der KKAP vorgestellt und diskutiert. Auch im Nachgang zu der KKAP wurde den Teilnehmenden die Möglichkeit gegeben, Rückmeldungen zur Beratungsunterlage zu geben, insbesondere zu den geplanten Maßnahmen unter Punkt „6.3 Ausblick“. Die Rückmeldungen aus dem Kreis der Teilnehmenden sind ausschließlich positiv und es wurde zum Ausdruck gebracht, dass Interesse besteht, sich an Austauschformaten zu beteiligen, wenn diese zu konkreten Ergebnissen führen.

Die Beratungsunterlage für eine verbindliche Planung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW der Stadt Leverkusen ist als Anlage beigefügt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Bedingt durch noch abzuwartende interne Abstimmung zum Inhalt der Vorlage war es leider nicht möglich, sie frühzeitiger final der Politik vorzulegen. Um die Kenntnisnahme aber im begonnenen Turnus zu ermöglichen, wird die Vorlage von der Verwaltung noch zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

2026-05-06_Beratungsgrundlage verb. Bedarfsplanung 2026